

Ordnung zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis zur Umsetzung des § 72a SGB VIII (Einsichtnahmeordnung)

§ 1 Tätigkeitsausschluss

Die Bayerische Schachjugend e. V. (BSJ) setzt im Jugendbereich keine Personen ein, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt sie sich von Personen, die bei Jugendmaßnahmen des Verbandes für diesen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, vor dem Einsatz und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (erweitertes Führungszeugnis) vorlegen.

§ 2 Vorlagepflichtige Personen

(1) Ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) müssen vorlegen:

1. der Vorstand der BSJ (ohne Schriftführer),
2. der erweiterte Vorstand der BSJ,
3. die im Jugendbereich tätigen Landestrainer,
4. die Referenten bei Jugendmaßnahmen
 - a. im Breitensportbereich und
 - b. im Leistungssportbereich,
5. Referenten und Betreuer bei Veranstaltungen der BSJ,
6. Landesvertreter bei Veranstaltungen der DSJ,
7. Präventionsbeauftragte/r gegen sexuelle Gewalt (PSG-Beauftragte/r) der BSJ.

(2) Andere Personen, die bei Jugendmaßnahmen des Verbandes für diesen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wenn nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ein Macht-, Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis zu der Person entstehen kann, das zielgerichtet ausgenutzt werden könnte.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt durch den PSG-Beauftragten der BSJ. Im Fall des § 2 Absatz 1 Nummer 6 ist das EFZ dem 1. Vorsitzenden vorzulegen.
- (2) Die zuständigen Referenten sind dafür verantwortlich, dass zu Beginn der Veranstaltung das Vorliegen des EFZ geklärt ist. In Ausnahmefällen (kurzfristiger Ersatz) ist eine Selbstauskunft und Selbstverpflichtung dem PSG-Beauftragten vorzulegen. In diesem Fall ist das EFZ nachzureichen; § 4 Absatz 4 kommt hier trotzdem zur Anwendung.

§ 4 Verfahren der Einsichtnahme

- (1) Der PSG-Beauftragte fordert die Vorlageverpflichteten schriftlich zur Vorlage des EFZ auf.
- (2) Nach Erhalt legt der Vorlageverpflichtete das EFZ dem PSG-Beauftragten im Original persönlich oder per Post zur Einsichtnahme vor.
- (3) Zum Zeitpunkt der Vorlage an den PSG-Beauftragten soll das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein.
- (4) Der PSG-Beauftragte nimmt durch Einsichtnahme in das EFZ zur Kenntnis, ob dieses Eintragungen nach § 1 enthält; dabei dürfen Daten nur in dem in § 5 vorgesehenen Umfang erhoben und gespeichert werden. Das EFZ ist nach Abschluss des Einsichtnahmeverfahrens an den Vorlageverpflichteten persönlich oder per Post zurückzureichen.
- (5) Bei fortgesetzter Tätigkeit im Jugendbereich erfolgt eine erneute Einsichtnahme in der Regel alle 2 Jahre.

§ 5 Erhebung und Speicherung von Daten; Löschung

- (1) Im Fall des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 werden folgende Daten erhoben und gespeichert:
 1. das Datum des EFZ,
 2. die Information, ob die das EFZ betreffende Person wegen einer Straftat nach § 1 rechtskräftig verurteilt worden ist,
 3. Datum, zu dem eine erneute Vorlage eines EFZ erforderlich ist.
- (2) Im Fall des einmaligen Einsatzes werden folgende Daten erhoben:
 1. das Datum des EFZ,
 2. die Information, ob die das EFZ betreffende Person wegen einer Straftat nach § 1 rechtskräftig verurteilt worden ist,
 3. der Umstand (z.B. Veranstaltung), dessentwegen Einsicht ins EFZ genommen wurde.
- (3) Im Fall des § 2 Absatz 1 werden die Daten nach dem Ausscheiden aus dem Amt sofort gelöscht.
- (4) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
- (5) Der Vorlageverpflichtete hat dem PSG-Beauftragten die Beendigung der Tätigkeit anzuzeigen.

§ 6 Freigabe für den Einsatz im Jugendbereich

- (1) Enthält das EFZ keine Eintragungen nach § 1, erklärt der PSG-Beauftragte die Freigabe des Vorlageverpflichteten für den Jugendbereich. Wird ein EFZ nicht vorgelegt oder enthält es Eintragungen nach § 1, erklärt der PSG-Beauftragte, dass keine Freigabe erfolgt.

(2) Ohne Freigabe nach Absatz 1 dürfen die nach § 2 Vorlageverpflichteten nicht für Tätigkeiten nach § 1 eingesetzt werden. In dringenden Fällen können der 1. Vorsitzende der BSJ und der PSG-Beauftragte Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gestatten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Einsichtnahmeordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 4. Mai 2024 in Kinding-Untereimmendorf beschlossen.

gez. Kevin Beesk
1. Vorsitzender



Selbstauskunft und Selbstverpflichtung

Vor- und Nachname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten gegen mich eingeleitet worden ist: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches.

Für den Fall, dass wegen der vorgenannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift